



Recht auf ein Basiskonto

Rechtsanspruch auf ein Konto?

Seit 2016 haben Privatpersonen (gilt nicht für Selbstständige) einen gesetzlichen Anspruch auf Einrichtung eines sogenannten „Basiskontos“ gem. §§ 31 f Zahlungskontengesetz (ZKG). Jeder, der sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhält, hat dieses Recht gem. § 2 ZKG. Dies gilt auch wenn der Aufenthalt nur geduldet, vorübergehend oder befristet ist oder auch, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben. Die meisten Kreditinstitute setzen aber eine Postadresse voraus.

Das Basiskonto können Sie nur im Guthaben führen.

Sie können das Konto auch als Pfändungs-Schutzkonto (P-Konto) führen.

Darf die Bank die Eröffnung ablehnen?

Die Bank darf die Kontoeröffnung nur ablehnen, wenn Sie

1. noch ein anderes, für den Zahlungsverkehr nutzbares Konto haben.
2. unvollständige oder falsche Angaben gemacht haben.
3. Im letzten Jahr vor Antragstellung schon ein Basiskonto bei dieser Bank hatten und das Konto wegen unbezahlter Kontogebühren von mindestens 100 € gekündigt worden ist.
4. das Konto „missbrauchen“ (Geldwäsche, Betrug).
Außerdem erfolgt dann eine Meldung an die Aufsichtsbehörde BaFin.
5. in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen das Kreditinstitut, dessen Mitarbeiter oder Kunden verurteilt worden sind.

In der Praxis erfolgen nahezu alle Ablehnungen mit der Begründung, dass Sie bereits ein anderes für den Zahlungsverkehr nutzbares Konto haben / hätten. Dies trifft aber häufig nicht zu und kann widerlegt werden.

Eine schlechte Schufa ist KEIN Ablehnungsgrund!

Ansonsten muss die Bank das Konto innerhalb von 10 Geschäftstagen eröffnen.

Wird Ihr Antrag abgelehnt, muss die Bank dies schriftlich, mit Angabe des Ablehnungsgrundes, machen. Die Bank muss Sie auch informieren, dass Sie die Ablehnung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Verbraucherschlichtungsstelle überprüfen lassen können.

Sollte die Bank Ihr Ersuchen um ein Basiskonto ablehnen, empfehlen wir generell sich bei unserer Schuldnerberatungshotline unter der Nummer 07131/3951-414 zu melden. Sie erhalten auf diesem Weg kurzfristig Unterstützung und Beratung zur Erlangung eines Basiskontos.

In nahezu allen Fällen ist die Verweigerung eines Basiskontos nicht rechtmäßig!

Was darf die Bank verlangen?

Die Bank darf einen schriftlichen Antrag verlangen. Dann wäre ein Antragsformular vorgegeben. Das Formular finden Sie unter:

https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/migration_files/media241559A.pdf

Wir helfen Ihnen aber auch beim Ausfüllen des Antragsformulars.

Jedes Kreditinstitut, das Konten für die Allgemeinheit anbietet, muss auf Antrag auch ein Basiskonto einrichten.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Erlangung eines Kontos.